Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 28. August 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 34
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Kundmachung

Verordnung

über die Anordnung einer gesperrten Wasserfläche am 29. August 2015 in der Bregenzer Bucht aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes

§ 1

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 632/1975, in Verbindung mit § 5.01 Abs. 3 und § 16.02 Abs. 2 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, werden aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes am Samstag, den 29. August 2015, nachfolgende schifffahrtspolizeiliche Anordnungen erlassen:

(1) Zum Zünden des Feuerwerks, voraussichtlich zwischen 22.15 und 23.15 Uhr, am 29. August 2015 wird seeseitig zu den Abschussrampen (voraussichtlich zwei Kieslastschiffe und ein Floß, welche in der Bregenzer Bucht zwischen dem Molo und dem Fischersteg in einem Abstand vom Ufer von ca. 180 bis 200 m vertäut werden) im Ausmaß von 300 m, landseitig im vorgeschriebenen Abstand gemäß Bewilligungsbescheid nach dem Pyrotechnikgesetz im Zeitraum von einer Stunde vor dem geplanten Feuerwerksbeginn bis eine Stunde nach Beendigung des Feuerwerks eine gesperrte Wasserfläche für sämtliche Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge im Auftrag und mit Zustimmung des verantwortlichen Pyrotechnikers, festgelegt.

(2) Die Sperrfläche (§ 1 Abs. 1) ist vom verantwortlichen Pyrotechniker unter Verwendung von mindestens zwei Booten wirksam zu überwachen. Feuerwerkskörper dürfen erst gezündet werden, wenn die Sperrfläche frei von betriebsfremden Personen und Wasserfahrzeugen ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Dietmar Ender

Verordnung

über die Änderung des Abschussplanes der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) für das Jagdjahr 2015/2016

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über den Abschussplan der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) für das Jagdjahr 2015/2016 vom 16. April 2015, Zl. BHBL-VIII-8505.13/0001, wird wie folgt geändert:

In § 2 Höchstabschüsse werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Unterdamüls darf 1 Hirsch der Klasse I und 1 Hirsch der Klasse IIb erlegen.

(12) Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Äußere Türtschalpe darf 1 Hirsch der Klasse I und 1 Hirsch der Klasse IIb erlegen.“

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Kundmachung

Straßengenossenschaft Schloßweg in Riezlern

Die Gemeinde Mittelberg hat die Bildung der Straßengenossenschaft "Schloßweg" mit Sitz in Riezlern gemäß § 15 Abs. 1 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, anerkannt. Die Satzung vom 29. Juni 2015 wurde gemäß § 15 Abs. 2 des zitierten Gesetzes genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb, Bau und die Erhaltung der Genossenschaftsstraße "Schloßweg" in Riezlern, beginnend an der Abzweigung Söllerweg und endend beim Anwesen Schloßweg 8 auf GST-Nr. 567/5 mit einer Gesamtlänge von ca. 349 Meter.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Herr Armin Weitenauer, A-6991 Riezlern, Schloßweg 3, gewählt.
Riezlern, den 18. August 2015

Der Bürgermeister
Andi Haid

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.